



**Willkommen
auf der Homepage der Arbeits- und
Forschungsgruppe Empfangsscheine des
Schweizerischen Ganzsachen-Sammler-Vereins**

Diese Seite enthält Informationen über Empfangsschein-Formulare
(Empfangsscheine ohne eine aufgedruckte Empfangsscheingebühr)

Empfangsscheine mit einer Empfangsscheingebühr, so genannte
Empfangsscheinganzsachen sind im Zumstein Spezialkatalog und
Handbuch „Die Ganzsachen der Schweiz“ XI. überarbeitete und
ergänzte Auflage 2010 vermerkt

Nachträge sind auf unserer Homepage im Kapitel EPS-Ganzsachen“
dokumentiert.

Der Katalog kann im seriösen Marken-Fachhandel oder Buchhandel
bezogen werden. (ISBN 3-909278-33-7)

Diese Seiten basieren auf Arbeitspapieren, welche laufend
überarbeitet werden. Änderungen, Ergänzungen, Korrekturen oder
Neuigkeiten sind jederzeit willkommen.

E-Mail an eggeranton@bluewin.ch.

Gebiet:

**Neue Empfangsschein-Formulare der Kantonal-Post
Aargau**

Formulare sind nicht im Zumsteinkatalog vermerkt.

22.1.2010 Anpassung Einführungstext an Zumstein - Katalog-Version

Update 2013

22.03.2012 AG.0.0.1806 neues Formular ohne Scheingebühr + Bemerkung
Scheingebühr 10 Rappen (Auszug Tarif)

Update 2015

07.10.2012 AG.0.0.1805 neues Formular Baden mit Petschaftsstempel / NABA Stans
07.04.2014 AG.0.0.1842 Neues handschriftliches Formular – Bremgarten → Quelle Egger

Kantonale Empfangsscheine des Kantons Aargau



Am 1. Oktober 1804 übernahm der kurz zuvor der Eidgenossenschaft beigetretene Kanton Aargau die Post in eigener Regie von der Fischerschen Post. Nach Aufhebung der Fischerschen Pacht bestand zwischen dem 1. Oktober 1832 und dem 1. Juli. 1836 eine Vereinbarung, wonach die Aargauische Postadministration während dieser Zeit zudem die Postgeschäfte des Kantons Solothurn besorgte. Die während dieser Periode im Kanton Solothurn verwendeten Scheine werden deshalb unter Aargau katalogisiert, da sie damals und z.T. noch etwas darüber hinaus, in beiden Kantonen verwendet wurden.

In beiden Kantonen wurde mit dem Schweizer Franken zu 100 Rappen gerechnet. Die Scheingebühr betrug durchgehend 5 Rappen. Hinzu kam in Aargau eine kantonale Stempelgebühr von 2 Rappen (links unten in einem verzierten Kreis aufgestempelt). Im Kanton Solothurn wurde diese Stempelgebühr nicht erhoben.

Der von Hr. Debrunner erwähnte rechteckige Trockenstempel sowie der Rund-Stempel mit Lorbeerkranz und Zahl in der Mitte, sind beide Fiskalstempel.

Die beiden Fiskalstempel sind seit 1824 (Rundstempel), respektive 1825 (Prägestempel) im Einsatz.

(Quelle : Catalogue de timbres Administratives publics de Suisse Autor D. Ginon, eine Publikation des SGSSV)

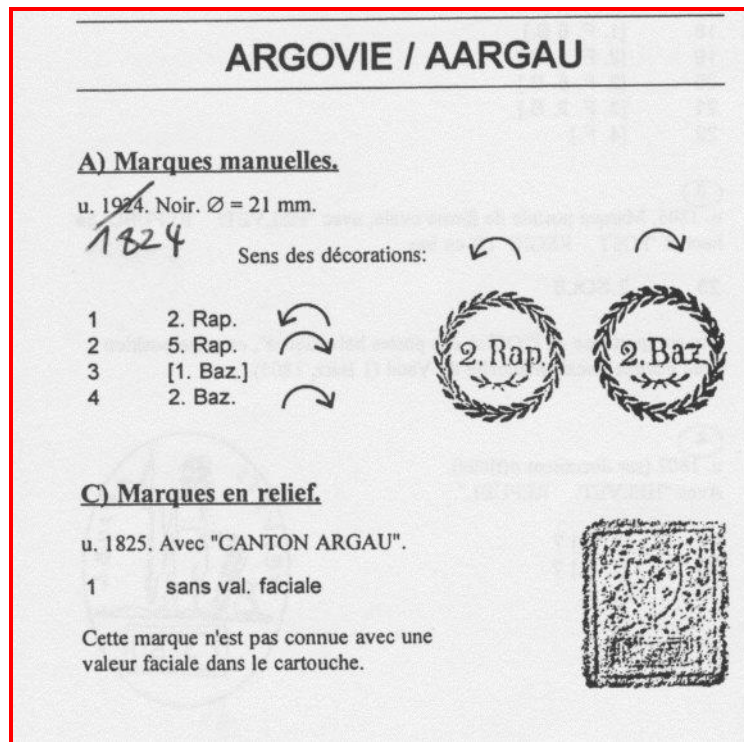


Abbildung : Fiskalstempel Kanton AG - Auszug aus dem oben erwähnten Buch

Dies bedeutet:

- Aargauische Empfangsscheine, welche vor 1824 benutzt wurden haben keinen Fiskalstempel.
- Scheine die um 1824 verwendet wurden, können somit mit und ohne Fiskalstempel existieren.
- Eventuell wurde bereits vor 1824 eine Fiskalgebühr erhoben ? Siehe Bemerkungen zu Empfangsschein AG.1
- Die Aussage von Hr. Debrunner, dass die Aargauische Kantonalpost im Kanton Solothurn keine Fiskalgebühren verlangt hat, ist wohl richtig und ist für mich gültig bis das Gegenteil bewiesen werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die damaligen Kantonsgrenzen nicht unbedingt deckungsgleich mit den heutigen Kantonsgrenzen sind.

AG.0.0.1805 Titel : „Das Post -- Bureau in
beschein“

Formular ohne Empfangsscheingebühr

Ortsvordruck : Baden

Trockenstempel : keiner

Fiskalstempel : keiner

Links obern Runder Petschaftsstempel (Abdruck eines Siegelrings)

Papier : grau büttenartig, mit Andrücken vom Schöpfsieb
Format : unbekannt
Scheingebühr : keine
verwendet 1805. 27. Juni. in Baden

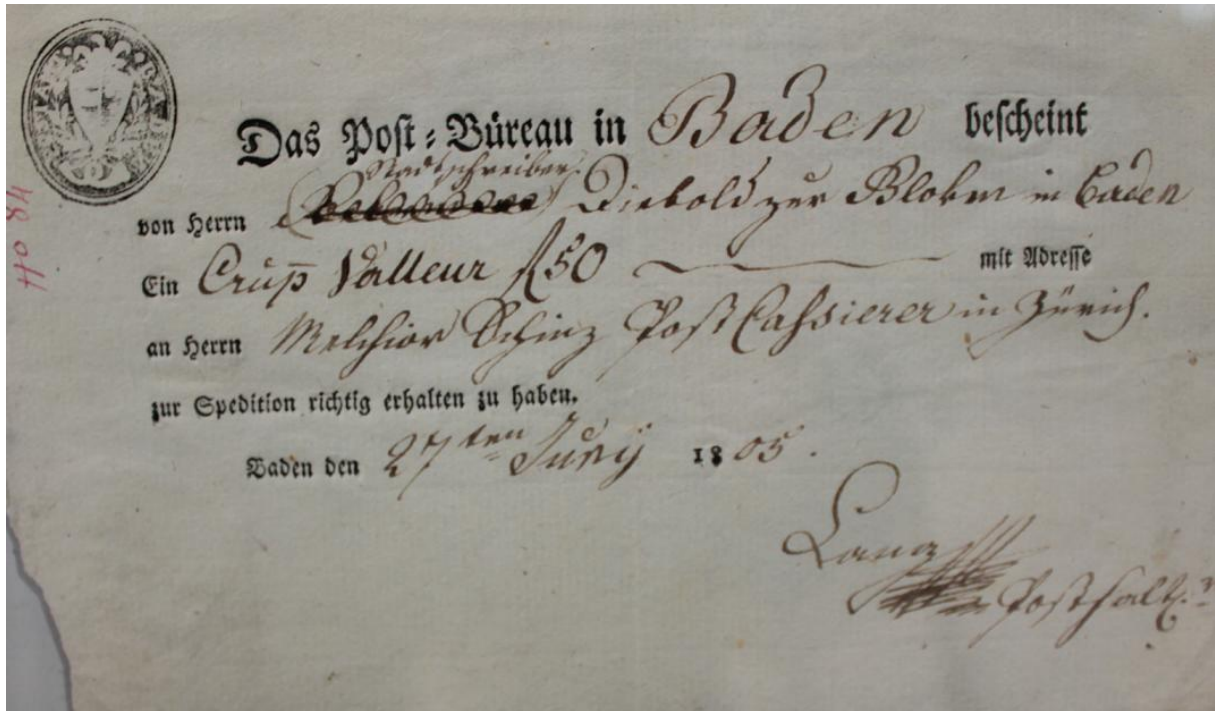


Abbildung: AG.0.0.1805 – Quelle Dokumentation Egger / NABA 2012 Stans

AG.0.0.1806 Titel : „E m p f a n g f c h e i n“

Formular ohne Empfangsscheingebühr
Trockenstempel : keiner
Fiskalstempel : keiner
Papier : grau büttenartig, mit bauen Fasern, mit Andrücken vom Schöpfsieb
Format : ca. 17,0 * 11,0 cm
Scheingebühr : 10 Rappen handschriftlich in Tabelle oben rechts,
verwendet 1806 in Muri AG



Abbildung: AG.0.0.1806 – Quelle Sammlung Egger

AG.0.0.1842 Titel : Handschriftlicher Empfangsschein.“

Formular ohne Empfangsscheinegebühr

Ausgestellt im Postamt Bremgarten

Wohl handgeschrieben, weil Gratis-Amtspost an Pfarramt

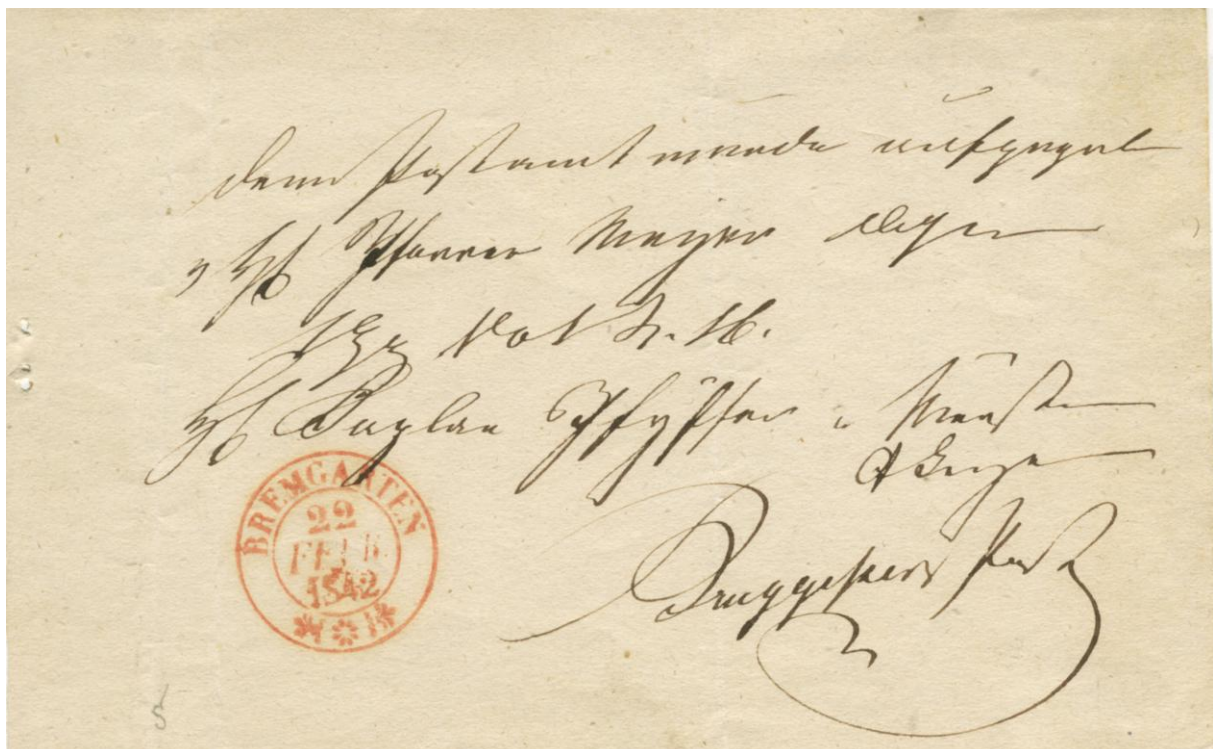


Abbildung: AG.0.0.1842 – Quelle Sammlung Egger

Auf Seite 259 des blauen Ganzsachenkatalogs steht:

“Die Empfangsscheingebühr betrug durchgehend 5 Rappen“. Diese Angabe ist nach neuen Erkenntnissen falsch. Richtig ist: „Die Empfangsscheingebühr betrug für Wertsendungen unter 400 Franken durchgehend 5 Rappen. Über 400 Franken wurde für den Schein 10 Rappen verlangt. (siehe Posttarif 1808, Paragraph 16)

Post – Tarif

Vom 10ten Augustmonat 1808

Wir Präsident und Rath des Kantons Aargau thun kund hiermit :

Konsignation der Gelder, Valoren und Effekten.

§. 16.

Wenn einem Post-Bureau Geld oder Valoren zum Versenden übergeben werden; so hat dasselbe einen Empfangschein dafür auszustellen; gleich wie derjenige, welchem durch die Post Geld oder andere Valoren zukommen, den Empfang zu bescheinigen hat.

Für dergleichen von den Post-Bureau ausgestellten Empfangscheine wird zu Handen der Post-Direktion eine Taxe bezogen, und zwar von fünf Rappen für jeden Schein, wenn der Werth der Sache Fr. 400 und darunter beträgt, und von einem Batzen für alles, was diesen Werth übersteigt.

§. 17.

Ein jeder ist gehalten den Werth oder die Natur von Geldern, Valoren oder andern Effekten, welche der Post übergeben werden, getreu anzugeben, wofür dann dieselbe verantwortlich ist; Gottes Gewalt und unausweichliche Zufälle vorbehalten.

.....
Gegenwärtige Verordnung soll in das Kantonsblatt eingerückt, besonders gedruckt, in jedem Post-Bureau angeschlagen, und die Vollziehung derselben dem Finanzrath übertragen sein

Gegeben in Aarau den 10ten Augustmonat 1808.

Eine Empfangsscheinganzsache aus dem Kanton Aargau mit einer Scheingebühr von 10 Rappen ist bisher noch nicht bekannt. Was wohl daran liegt, dass damals 400.00 alte Schweizerfranken sehr viel Geld war. (ein Textilarbeiter verdiente um 1820 ca. 5-7 Rappen in der Stunde.) Vielleicht gab es überhaupt keine Empfangsscheine mit einem 10-Rappenvordruck. Es ist durchaus möglich, dass für Beträge über 400 Franken, generell

Empfangsscheinformulare ohne vorgedruckte Scheingebühr verwendet wurden. Die Scheingebühr wurde handschriftlich eingetragen wie in Abbildung AG.0.0.1806.